

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5496

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 04.02.2016

gez. Karin Reese-Cloosters

29. Januar 2016

**Bemerkungen 2015 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
- Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 12.11.2015,
Drucksache 18/3508**

hier: Bericht zu Teilziffer 16 „Dienstsport bei der Landespolizei – Ziel verfehlt“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der LRH SH fordert in seinem Bericht „*Dienstsport bei der Polizei – Ziel verfehlt*“:

1. Sofern Dienstsport bei der Polizei weiterhin betrieben werden soll, ist er einer Neustrukturierung zu unterziehen.
2. Es sind Standards für die körperliche Leistungsfähigkeit des Polizeivollzugsdienstes für die gesamte Berufszeit zu definieren.
3. Eine Steigerung der Teilnahmequote am Dienstsport ist anzustreben. Anreize sind z.B. durch Zeitgutschriften zu schaffen.

Die Landespolizei hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Auftrag erhielt, den Dienstsport auf Basis der Erkenntnisse aus der AG „Gewalt gegen Polizeibeamte“ und im Sinne des LRH fortzuentwickeln. Im Ergebnis legte die AG am 18.01.2016 einen Erlassentwurf vor, der sich aktuell in der Prüfung beim Leiter der Polizeiabteilung im MIB bzw. beim Landespolizeidirektor befindet.

Dieser aktualisierte Dienstsporterlass enthält folgende Kernaussagen:

- Polizeivollzugsbeamte/innen sind verpflichtet sich leistungsfähig und – altersangemessen – fit zu halten. Ein Schwerpunkt wird auf den Gesundheits- und Präventivsport gelegt. Hierzu **kann** das polizeiliche Dienstsportangebot genutzt werden.
- Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den polizeilichen Dienstportangeboten ist damit allerdings **nicht verbunden**. Dies wäre im Hinblick auf täglich wechselnde Dienstzeiten und die nicht planbaren ad hoc-Einsatzwahrnehmungen beim Großteil der Vollzugsbeamten und -beamtinnen auch ein verfehelter Ansatz.
- Alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten können maximal vier Stunden monatlich am Dienstsport teilnehmen. Eine über das anrechenbare Kontingent hinausgehende freiwillige Teilnahme am Dienstsport ist möglich, kann aber nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden.
- Wer das dienstliche Sportangebot nicht wahrnehmen kann/will, muss sich außerdienstlich fit halten. Eine Zeitvergütung in Höhe von 50% der jährlich zugestanden Dienstsportzeit wird gewährt, wenn ein jährlicher Sportleistungsnachweis erbracht wurde. Hierzu erhalten der Erlassentwurf bzw. die Anlagen konkretisierende Hinweise.
- Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Sportleistungsnachweises soll für die Vollzugsbeamte/innen ab dem Geburtsjahrgang 1981 bestehen. Ältere Jahrgänge können Sportleistungsnachweise auf freiwilliger Basis erbringen, um o.g. Vergütungen für die außerdienstliche Erhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten.
- Die sportlichen Anforderungen an Polizeivollzugsbeamte sind sowohl für die Ausbildungszeit als auch für die Berufszeit definiert. Sie sind differenziert nach Lebensalter und Geschlecht. Sportleistungsnachweise werden beurteilungsrelevant.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Manuela Söller-Winkler